



CDU-Fraktion in
der
Bezirksvertretung



SPD-Fraktion in der
Bezirksvertretung



Fraktion BÜNDNIS
90/ DIE GRÜNEN in
der Bezirksvertretung

Die Linke in der
Bezirksvertretung

*Herrn Bezirksbürgermeister Dr. Stefan Kühn der
Bezirksvertretung Heckinghausen*

Datum 05.10.2026

Gemeinsamer Antrag

Drucks. Nr. VO/1213/26
öffentlich

Zur Sitzung am
20.10.2026

Gremium
BV Heckinghausen

Tempo 30 in der Freiligrathstraße

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, B90/DIE GRÜNEN sowie von DIE
LINKE vom 05.10.2026**

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Heckinghausen empfiehlt dem Verkehrsausschuss zu beschließen:

1. Auf der Freiligrathstraße wird Höhe des Oberwall eine Tempo 30 Zone eingeführt.
2. Auf dem Teilstück bis zur Ganghofer Straße wird ebenfalls Tempo 30 eingeführt.

Unterschrift

Alexander Dörr Christiane Sippel Ilona Schäfer Ilka Oberhaus

Begründung

Die ev. Kita grenzt sowohl an den Oberwall als auch an die östliche Seite der Freiligrathstraße. Sie ist zudem mit einer Querungshilfe mit der westlichen Seite der Freiligrathstraße und dem Quartier Heidt verbunden. Außerdem sind Kita und Querungshilfe durch den Kurvenverlauf der Freiligrathstraße nicht gut einsehbar.

Die neue StVO erleichtert die Reduzierung der Geschwindigkeit an Kitas und stärkt damit die Möglichkeiten die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Einführung von Tempo-30-Zonen ist nun zugelassen: „(...) *im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindertagesstätten, Spielplätzen* (...)“.

Die ev. Kita grenzt sowohl an den Oberwall als auch an die östliche Seite der Freiligrathstraße. Sie ist zudem mit einer Querungshilfe mit der westlichen Seite der Freiligrathstraße und dem Quartier Heidt verbunden. Außerdem sind Kita und Querungshilfe durch den Kurvenverlauf der Freiligrathstraße nicht gut einsehbar.

Im Übrigen ist durch die Neufassung der StVO für die Anordnung von Tempo 30 der Nachweis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage entfallen. Als Regelfall ist nunmehr normiert: *„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) (...)“.*

Zu 2.

Die neue Tempo-30-Zone ist lediglich 200 Meter von der Tempo-30-Zone ab der Ganghoferstraße entfernt. Durch die Neufassung der StVO können Lücken bis 500 Meter zwischen Tempo-30-Strecken geschlossen werden. Dies ist hier zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geboten.